

Merkblatt

für die 11. und 12. Jahrgangsstufe

Liebe Schülerinnen und Schüler,
mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 treten Sie in die Qualifikationsphase der Oberstufe ein, deren organisatorischer und rechtlicher Rahmen im Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), in der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) und in der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) geregelt ist. Auf einige der wichtigsten Regelungen will Sie dieses Merkblatt aufmerksam machen.

1. Allgemeines

- 1.1 Die Höchstausbildungsdauer der gesamten Oberstufe (Jahrgangsstufen 10 mit 12) beträgt 4 Jahre (GSO § 14 Abs. 4). Mit anderen Worten: Eine Wiederholung ist in dieser Zeit **nur einmal** möglich!
- 1.2 Die Qualifikationsphase der Jahrgangsstufen 11 und 12 bildet eine Einheit, d.h. es gibt **keine** Vorrückungsentscheidung am Ende der 11. Jahrgangsstufe. Wenn aber in einem verpflichtend zu belegenden Fach die Leistung in einem Halbjahr mit **00 Punkten** bewertet werden muss, so wird in der Regel ein Jahr wiederholt werden müssen, weil ein solches Halbjahr als nicht belegt gilt.
- 1.3 Für Schüler/innen, die während der Qualifikationsphase zu der Überzeugung gelangen, das Ausbildungsziel nicht erreichen zu können, besteht jeweils am **Ende** der Ausbildungsabschnitte 11/1, 11/2 und 12/1 die Möglichkeit zum freiwilligen Rücktritt (GSO § 37 Abs. 4). Ein Rücktritt während eines Ausbildungsabschnitts ist **nicht** zulässig.
- 1.4 Spätestens zum 31. Januar im Ausbildungsabschnitt 12/1 muss die verbindliche Entscheidung für das 3. schriftliche Abiturprüfungsfach fallen. Das 4. und 5. Abiturprüfungsfach (mündlich) ist spätestens sechs Wochen vor Beginn der schriftlichen Abiturprüfung durch schriftliche Erklärung nach den Bestimmungen des § 53 bzw. Anlage 10 GSO zu wählen. (GSO § 17)
- 1.5 Alle Schüler/innen sind verpflichtet, Termine und sonstige Mitteilungen an der Anschlagtafel gegenüber dem Aufenthaltsraum (Zi. 015) zu beachten. Für Schulleitung und Oberstufenkoordinator ist dies wegen des Kurssystems in der Regel der **einzige** Weg, **alle** Schüler eines Jahrgangs schnell zu verständigen. Werfen Sie also **täglich** einen Blick auf die Anschlagtafel!

Die Folgen von Versäumnissen, die sich aus der Nichtbeachtung von Anschlägen ergeben, haben Sie selbst zu tragen!

2. Absenzen - Entschuldigungen - Befreiungen

2.1 Auch in der Qualifikationsphase besteht für die Schüler/innen Anwesenheits- bzw. Entschuldigungspflicht. (§ 20 BaySchO)

Jede Schülerin bzw. jeder Schüler ist verpflichtet, für jeden Monat **eigenverantwortlich** eine Liste mit den Fehlzeiten zu führen. Die entsprechenden Vordrucke liegen bei den Oberstufenkoordinatoren auf und müssen jeweils am **letzten Schultag** des betreffenden Monats beim zuständigen Oberstufenkoordinator abgegeben werden, auch dann, wenn **keine** Fehlzeiten vorliegen!

Bei Abhandenkommen der Liste muss jeder Schüler **selbständig** aus den von den Kursleitern geführten Absentenlisten seine Fehlzeiten ermitteln. Dabei sollte bedacht werden, dass dies für den Betreffenden eine sehr zeitraubende Arbeit ist.

Wie in den unteren Jahrgangsstufen besteht die Pflicht zum regelmäßigen Unterrichtsbesuch, so dass **nur** Krankheit oder eine vorher eingeholte Unterrichtsbefreiung (s.u.) ein Fernbleiben entschuldigt. Grundsätzlich ist nach **jeder – nicht durch eine schulische Veranstaltung bedingten** – Absenz **unmittelbar nach Wiedererscheinen** beim zuständigen Oberstufenkoordinator **Rücksprache zu halten**.

Wird krankheitsbedingt **ein angekündigter Leistungsnachweis (Schulaufgabe, Kurzarbeit, Referat, ...)** versäumt, so ist zum Nachweis der Verhinderung ein **ärztliches Attest** vom Tag des versäumten Leistungsnachweises erforderlich. Ohne solchen Nachweis muss die Leistung mit **00 Punkten** bewertet werden. (§ 26 Abs. (4) GSO)

2.2 **Befreiungen von einzelnen Stunden oder ganzen Unterrichtstagen**, z.B. wegen momentaner körperlicher Beeinträchtigung oder aus anderen Gründen erteilt grundsätzlich das Direktorat.

Befreiungen von Sportstunden werden nur durch **Frau Häuslschmid** persönlich ausgesprochen! Für eine Befreiung ist ein schriftlicher Antrag des/der Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers erforderlich. Dieser ist zunächst dem/der zuständigen Kursleiter/in vorzulegen. Über die Befreiung entscheidet dann die Schulleitung. Eine Sportbefreiung bedeutet aber lediglich eine Befreiung von der aktiven Teilnahme am Sportgeschehen.

Zuständig in allen anderen Fällen ist ebenfalls **Frau Häuslschmid**. **Bei Abwesenheit von Frau Häuslschmid ist die Befreiung bei Herrn Gnad, bei dessen Abwesenheit bei Frau Lehrberger zu beantragen.**

Auch das Versäumnis von Stunden des Nachmittagsunterrichts bedarf selbstverständlich einer vorherigen Befreiung, wenn der Schüler am Vormittag anwesend ist.

Befreiungen für vorhersehbare Arzttermine werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erteilt.

Anträge auf Befreiung sollen so früh wie möglich, spätestens aber am Tag **vor** dem Termin gestellt werden.

2.3 Sportbefreiungen für längere Zeiträume bedürfen in der Regel eines ärztlichen Zeugnisses; in begründeten Fällen kann der Schulleiter die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. (§ 20 BaySchO)

2.4 Die Anwesenheit der Schüler/innen wird von den Kursleitern in jeder Unterrichtsstunde kontrolliert - auch **Unpünktlichkeit** führt zu einem Eintrag. Die Absentenlisten werden monatlich gesammelt und durch den Oberstufenkoordinator ausgewertet.

Unterrichtsversäumnisse ohne ausreichende Entschuldigung können auch in der Qualifikationsphase zu Ordnungsmaßnahmen führen, ganz abgesehen von der Möglichkeit anderer negativer Folgen (siehe Punkte 3.5 und 3.6!).

3. Leistungserhebungen

- 3.1 Die Leistungserhebungen bestehen aus Großen Leistungsnachweisen (Schulaufgaben) und Kleinen Leistungsnachweisen (Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests, Praktikumsberichte, Projekte sowie mündliche und praktische Leistungen).
- 3.2 In allen Fächern wird pro Halbjahr eine Schulaufgabe geschrieben. Ausnahmen: Sport (jedoch nicht Sporttheorie), Vokal- bzw. Instrumentalensemble, Darstellendes Spiel sowie chemisches und physikalisches Praktikum.
Die Termine für Schulaufgaben werden durch den Oberstufenkoordinator festgelegt und rechtzeitig an der Anschlagtafel gegenüber dem Aufenthaltsraum (Zi. 015) ausgehängt.
- 3.3 Kleine Leistungsnachweise sind mündliche Leistungsnachweise (Rechenschaftsablagen, Unterrichtsbeiträge, Referate) und schriftliche Leistungsnachweise (Kurzarbeiten, Stegreifaufgaben, fachliche Leistungstests und Praktikumsberichte). Zu den Kleinen Leistungsnachweisen gehören auch Protokolle und ähnliche fachspezifische Arbeitsaufträge, d.h. also z.B. Sammlung und Zusammenstellung von Informationen und Materialien für den laufenden Unterricht (dies kann auch in Form von Hausaufgaben geschehen), besondere Aktivitäten bei Sachdiskussionen oder Gruppenarbeiten und schließlich auch die **qualifizierte** Beteiligung am Unterricht.
Die Kursleiter entscheiden über Zahl und Gewichtung der Kleinen Leistungsnachweise im Bereich der mündlichen und schriftlichen Leistungen; pro Halbjahr sind mindestens zwei Kleine Leistungserhebungen vorgeschrieben.
- 3.4 **Benotung:** Jedes Halbjahr wird getrennt benotet, es gibt keine Jahresnote. Dabei errechnen sich die Halbjahresergebnisse dadurch, dass der Große Leistungsnachweis im Verhältnis 1:1 mit den kleinen Leistungsnachweisen verrechnet wird. Auf 01 Punkte darf dabei nicht aufgerundet werden. Ausnahmen: In G+Sk wird jedes Fach separat berechnet und die Noten im Verhältnis 2:1 miteinander verrechnet; in Sport ersetzen praktische Leistungen die Schulaufgabe; wird Kunst, Musik und Sport jeweils mit Additum belegt, so werden die Leistungen im Kurs mit den Leistungen im Additum gleich gewertet (genaueres bei den Kursleitern oder beim Oberstufenkoordinator erfragen);
im W-Seminar werden mind. zwei Kleine Leistungsnachweise je in 11/1 und 11/2 gefordert; im P-Seminar sind mind. zwei Kleine Leistungsnachweise (Portfolio, ...) zu erbringen.
- 3.5 Ohne ausreichende Entschuldigung versäumte Leistungsnachweise werden mit **00 Punkten** bewertet (siehe 2.1!). Wenn triftige Entschuldigungsgründe vorliegen (**zum Nachweis ist in diesen Fällen die rechtzeitige (§ 20 BaySchO) Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich!**), so wird ein Nachtermin gewährt; es ist jedoch Sache der Schüler/innen, sich beim jeweiligen Kursleiter um die Festlegung dieses Nachtermins selbst zu kümmern.
- 3.6 Wenn keine hinreichenden Kleinen Leistungsnachweise vorliegen, kann eine **Ersatzprüfung** angesetzt werden (§ 27 Abs. 2 GSO).

4. Gesamtbilanz

Denken Sie daran, dass Sie während der **ganzen** Qualifikationsphase für Ihre Gesamtbilanz arbeiten! Folgende „Hürden“, die für die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife genommen werden müssen, sollte man von Anfang an kennen:

| mindestens | Bemerkung |
|--|--------------------------------|
| 48 Punkte aus D, M, Fs (Qualifikationsphase) | Ø 4 Punkte |
| 100 Punkte aus den 5 Abiturprüfungsfächern | Ø 5 Punkte |
| 200 Punkte aus den 40 einzubringenden Hjl. | Ø 5 Punkte |
| 5 Punkte in mind. 32 Hjl. (Seminararbeit und P-Seminar gelten hier als je 2 Hjl.) | 8 x unterpunkten erlaubt |
| 1 Punkt in allen Hjl., der Seminararbeit, der Präsentation und im P-Seminar | 0 Punkte gilt als nicht belegt |
| 24 Punkte in beiden Seminaren (incl. Seminararbeit und P-Seminar) | Ø 4 Punkte |

5. Seminararbeit

Im W-Seminar wird eine Seminararbeit erstellt. Gemäß § 24 GSO wählt der/die Schüler/in bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts 11/1 in Absprache mit dem Kursleiter ein Thema und liefert die Seminararbeit **spätestens am zweiten Schultag im November** in der Jahrgangsstufe 12 ab. Die Seminararbeit wird mit einer Präsentation und einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.

6. Stipendium für besonders begabte Abiturienten

Abiturienten, die in ihrem anschließendem Studium gefördert werden wollen, müssen meist schon sehr gute Leistungen bereits in der Qualifikationsphase erbringen. Dies ist oft Grundlage für weitere Auswahlverfahren, wie etwa für die Prüfung beim Ministerialbeauftragten.

Hier gelten folgende Hürden:

- In den 40 Einbringungen: 524 Punkte.
- In D, M, fFs, GSk (bzw. NW) 209 Punkte.
- Keine Einbringung unter 12 Punkte.

7. Oberstufenkoordinator

Der Oberstufenkoordinator ist jeweils für einen Jahrgang bis zum Abitur zuständig.

Er überprüft die Belegung, kümmert sich um die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Abiturprüfung usw.; vor allem aber steht er für Beratung und Auskunft zur Verfügung und wird sich bemühen zu helfen, wo geholfen werden kann.

Machen Sie von Ihrem Recht Gebrauch, sich beraten und informieren zu lassen!

gez. K. Kiesel
Oberstudiendirektor

gez. D. Thumser
Oberstufenkoordinator